

20. Mai 1887.

wollen, wegen der Auslieferung nicht gestattet,
Ihren Vorfall durch einen geeigneten Anwalt
sach.

Die letzten Ihnen die in Ihrem Namen
ausgegebenen Briefe sind zu, unrichtigen
Ihren seitdem Briefwechsel in Bezug auf den
II. Mitteilung an die Direction der Justiz,
Polizei.

Actum, Dienstag den 31. Mai 1887.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

Nr. 1051.

3 Regerverordnungen
ip. Gelatinefabrik
Winterthur.

Das Nationalrecht Winterthur übermittelte,
gemäß Art. 4. d. d. eidg. Verfassung die Acten
über die von ihm vorgenommenen Unter-
suchungen betreffend die von nachstehenden
Personen in der Gelatinefabrik Winterthur
in Ob Winterthur erlassenen Regerverord-
nungen, nämlich:

- a. Albertin Ruster v. Esenbach, St. Gallen, geb. 1869, am 4. März 87.
- b. Emilia Willmann v. Gössem, Solothurn, „ 1871, „ 10. „ „
- c. Ursula Gayala v. Lützingen, Baden, „ 1853, „ 25. April.

Ihre Fabrikpächter Dr. Ruster, welcher die
Acten zur Einsicht und Rückübernahme zugewen-
det wurden, sendete dieselben ohne Be-
merkung zurück.

Ihr Regierungsrath,